

# Satzung

#### IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Aachen e.V.

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit als Fachverband im Caritasverband übt in seinen Tätigkeitsfeldern den diakonischen Auftrag in Sinne der katholischen Kirche aus. In der Erfüllung seiner Aufgaben ist IN VIA geleitet von der Botschaft Jesu Christi. So wird für viele Menschen durch das Handeln der ehrenamtlichen und der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von IN VIA Kirche erfahrbar.

Der Verband ist ein privater Verein im Sinne der Codex des kanonischen Rechts can. 321 ff. Für den Verein gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
  - IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Aachen e.V. im Folgenden "IN VIA Aachen e.V." genannt
- (2) IN VIA Aachen e.V. ist Mitglied von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e. V. (Sitz: Freiburg i. Br.) und durch diesen beim Internationalen Verein –ACISJF– Association Catholique Internationale des Services de la Jeunesse Féminine (Sitz: Fribourg/Schweiz) vertreten und Mitglied in der Commission Regionale European (CRE).
- (3) Sitz des Vereines IN VIA Aachen e.V. ist Aachen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) IN VIA Aachen e. V. ist ein anerkannter katholischer caritativer Fachverband und ordnet sich auf der jeweiligen Ebene den Gliederungen des Deutschen Caritasverbandes zu.

## §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) IN VIA Aachen e. V. ist Träger der Kinder-, Jugend-, Familienhilfe, der Hilfen für in ihrer Existenz gefährdeter Menschen sowie der Weiterbildung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO),
- die F\u00f6rderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschlie\u00dflich der Studentenhilfe (\u00a7 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO);
- die F\u00f6rderung der F\u00fcrsorge f\u00fcr Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (\u00a7 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 AO);
- die F\u00f6rderung der Gleichberechtigung von Frauen und M\u00e4nnern (\u00a7 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 AO)
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO);
- die Förderung der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 20 AO);
- die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO);
- die allgemeine F\u00f6rderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu geh\u00f6ren nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsb\u00fcrgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschr\u00e4nkt sind (\u00a7 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO);
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO);
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Jugendsozialarbeit
  - (b) Angebote, die der beruflichen Qualifizierung und Orientierung dienen
  - (c) Jugendberatung
  - (d) Jugendberufshilfe
  - (e) Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung
  - (f) Schulbezogene Sozialarbeit

- (g) Migrationshilfen
- (h) Bildungsangebote, insb. in der Familienbildung
- (i) Internationale Jugendarbeit und Jugendbewegung
- (j) Au-pair-Beratung und Vermittlung
- (k) Bahnhofsmission
- (I) Förderung sozialen Engagements/Ehrenamt
- (m) Jugendwohnen
- (n) Hilfe für Straffällige und ihre Familien

Durch seine Angebote fördert der Verein insbesondere Mädchen und junge Frauen und übernimmt für diese die Lobbyarbeit. Der Verein setzt sich für Gleichberechtigung von allen Menschen ein.

Der Verein wendet sich auch jeweils neuen Fragestellungen zu und entwickelt zeitgerechte Lösungen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitglieder des Vereins

IN VIA Aachen e.V. hat natürliche und juristische Mitglieder.

- (1) Natürliche Mitglieder können Einzelpersonen sein, die die Aufgaben im Sinne des erklärten Vereinszweckes fördern und von IN VIA Aachen e.V. im Sinne der Präambel erfüllen.
- (2) Juristische Mitglieder können juristische Personen und Träger von Einrichtungen, Verbänden und Gesellschaften sein, die nach Satzung und Zielsetzung die Aufgaben der sozialen Arbeit im Sinne des erklärten Vereinszwecks fördern wollen und als gemeinnützig aufgrund der Abgabenordnung anerkannt sind.
- (3) Alle Mitglieder von IN VIA Aachen e.V. wirken an der Erfüllung des Auftrages des Vereines mit.

- (4) Hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereines sowie die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied werden. Steht ein natürliches Mitglied in einem Anstellungsverhältnis zum Verein, so ruht für die Dauer dieses Verhältnisses die persönliche Mitgliedschaft.
- (5) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsrat. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (6) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsrat erfolgen. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft
  - bei natürlichen Mitgliedern durch Tod,
    bei juristischen Mitgliedern durch Auflösung des jeweiligen Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - (b) durch Ausschluss;

Der Ausschluss kann mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Verbandsrat aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verhalten, welches den Zweck oder das Ansehen des Vereines gefährdet. Auf Antrag des Mitgliedes ist innerhalb von 6 Monaten eine Beschlussfassung über den Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

#### §4 Organe von IN VIA Aachen e.V.

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Verbandsrat
- (c) der Vorstand

#### §5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die natürlichen und juristischen Mitglieder des Vereines an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens zwei Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies beantragen.

- (3) Alle Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladefrist beträgt 14 Tage.
- (4) Falls der Vorstand es für erforderlich erachtet, kann eine Mitgliederversammlung bei Bedarf virtuell über das Internet, z.B. als Videokonferenz stattfinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch durch den Verbandsrat einberufen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr obliegt zum Beispiel
  - (a) grundlegende Aufgaben und neuen Tätigkeitsfelder des Vereins
  - (b) die Wahl und Abwahl des Verbandsrates
  - (c) die Entlastung des Verbandsrates und des Vorstands
  - (d) die Entgegennahme des jährlichen Arbeits- und Finanzberichtes
  - (e) die Verabschiedung der Beitragsordnung
  - (f) Änderungen der Satzung
  - (g) Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall
  - (h) die Neugründung anderer Rechtsträger oder die Beteiligung an solchen,
  - (i) die Auflösung des Vereins
  - (j) die Beratung über Grundsatzfragen
  - (k) strategische Ziele des Vereines festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie gesellschaftspolitische Grundsatzentscheidungen des Verbandsrates zu initiieren bzw. über gesellschaftspolitische Grundsätze zu entscheiden
  - (I) Beschlussfassung über den Anschluss und / oder Beitritt des Vereins an/in andere Organisationen
  - (m) die Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderung
  - (n) das Vorschlagsrecht für den/die geistl. Beirat/Beirätin, der/die vom Diözesanbischof ernannt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) In allen Entscheidungen genügt einfache Stimmenmehrheit ausgenommen Beschlussfassung zu §8, Abs. 1. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet wird.

#### § 6 Der Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat besteht aus:
  - (a) 3 bis 5 gewählten Mitgliedern des Vereins
  - (b) gegebenenfalls dem geistlichen Beirat (ohne Stimmrecht)

Der Verbandsrat bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

- (2) Dem Verbandsrat dürfen keine Mitglieder angehören, bei denen die nachfolgenden Kriterien zutreffen:
  - (a) Personen, die beim beauftragen Wirtschaftsprüfer und/oder beim beauftragen Steuerberater beschäftigt sind,
  - (b) sie dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerberinnen/Wettbewerbern des Verbandes IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Aachen e.V. ausüben.
- (3) Die gewählten Verbandsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können ihre nachgewiesenen Auslagen, soweit angemessen, ersetzt werden.
- (4) Den Verbandsratsmitgliedern kann der Zeitaufwand für ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Vertrages oder durch Zahlung einer Pauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) entschädigt werden.
- (5) Scheidet ein gewähltes Verbandsratsmitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Bis zur Nachwahl besteht der Verbandsrat aus den verbliebenen Mitgliedern. Der Verbandsrat kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied kooptieren.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Verbandsrat bleibt bis zur Neubzw. Wiederwahl im Amt.
- (7) Der Verbandsrat bestimmt die Richtlinien zur Verwirklichung des Vereinszwecks und überwacht den Vorstand. Er regt neue Aufgaben und die Bildung von Schwerpunkten der Vereinsarbeit (inkl. Bildung von Stabs- und Leitungsstellen) an und legt insbesondere die Ziele und die strategische Ausrichtung des Vereins fest.
- (8) Der Verbandsrat kann jederzeit weitere Personen ohne Stimmrecht als Berater für bestimmte Aufgaben zeitlich befristet berufen und abberufen. Er kann Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.

- (9) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - (a) die Beratung und Kontrolle des Vorstandes, er ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes
  - (b) die Bestellung/Abberufung des Vorstandes sowie die Regelung zu dessen Anstellung
  - (c) der Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes für die Mitgliederversammlung
  - (d) die Beschlussfassung des Wirtschafts- und Stellenplanes
  - (e) die Feststellung des Jahresabschlusses
  - (f) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers
  - (g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
  - (h) der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die zustimmungspflichtigen Vorbehaltsgeschäfte und die Berichtspflichten festgelegt sind
  - (i) die Planung, Beratung und Beschlussfassung verbandlicher Aufgaben
  - (j) die Berufung von Sachverständigen und/oder Beraterinnen/Beratern ohne Stimmrecht.
- (10) Der Verbandsrat tritt zusammen, so oft die Arbeit es erfordert, mindestens viermal im Jahr. Er wird durch eine Einladung in Textform des/der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Der Verbandsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Beschlüsse des Verbandsrats können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklären.
- (12) Ein Treffen des Verbandsrats kann bei Bedarf virtuell über das Internet, z.B. als Videokonferenz stattfinden.
- (13) Über die Sitzungen des Verbandsrats ist eine Niederschrift von einem jeweils zu bestimmenden Protokollführer anzufertigen, aus dem sich Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Tagesordnung und Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift ist von zwei teilnehmenden Verbandsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

#### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis zwei Mitgliedern. Sie werden vom Verbandsrat bestellt und abberufen. Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Verbandsrat kann dem Vorstand beziehungsweise einzelnen Vorstandsmitgliedern im Einzelfall durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen erteilen.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (4) Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und ihre Arbeitsweise werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Verbandsrat erlassen wird.
- (5) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für
  - (a) die Führung der laufenden Geschäfte
  - (b) das Erstellen des Wirtschafts- und Stellenplanes sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses
  - (c) die Überwachung und Steuerung des Budgets sowie die operative Verwaltung des Vermögens.
  - (d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Umsetzung von deren Beschlüssen
  - (e) die Umsetzung der Beschlüsse des Verbandsrates
  - (f) den regelmäßigen Bericht an den Verbandsrat
  - (g) die Gremien- und Netzwerkarbeit
  - (h) das Personalmanagement, insbesondere für den Abschluss und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Mitarbeitenden sowie die Führung und das Controlling der Mitarbeitenden. Er ist Dienst- und Fachvorgesetzter der Mitarbeitenden
  - (i) die Entwicklung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Verbandes und seiner Aufgaben.
- (6) Der Vorstand legt dem Verbandsrat vor Ablauf des Geschäftsjahres den Wirtschaftsund Stellenplan für das folgende Jahr zur Genehmigung vor.
- (7) Der Verbandsrat ist berechtigt, in der Geschäftsordnung Geschäfte oder Maßnahmen generell oder im Einzelfall für zustimmungsbedürftig zu erklären.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teil, es sei denn, der Verbandsrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.

### §8 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines

- (1) Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse sind vorrangig in einer Präsenzveranstaltung zu fassen und sind nur in begründeten Ausnahmefällen virtuell zulässig, z.B. weil pandemiebedingt Versammlungen in Präsenz nicht möglich sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an IN VIA, Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V., ersatzweise an den Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V., welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst im Sinne der Zwecke des aufgelösten Vereines zu verwenden haben.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### §9 Regelung der Kirchenaufsicht

- (1) Der Verein unterliegt der kirchlichen Aufsicht des Bischofs von Aachen.
- (2) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Aachen veröffentlichten Fassung an.
- (3) Der Verein wendet die Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftige in seinen Diensten und Einrichtungen, seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen an. Die Präventionsordnung findet in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichen Fassung, Anwendung.
- (4) Nachstehende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats Aachen bei:
  - (a) Satzungsänderungen
  - (b) Auflösung des Vereines

## § 10 Übergangsregelung

- (1) Bis zur Neuwahl der Gremien nach dieser Satzung nimmt der bisherige Vorstand die Aufgaben des Verbandsrates nach Maßgabe dieser Satzung wahr.
- (2) Bis zur Bestellung eines neuen Vorstands wird der Verein durch den bisherigen Vorstand, d.h. durch die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende und eines der übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 08.03.2023 vorgelegt, geändert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister und vorheriger Genehmigung durch das Bistum Aachen.

Aachen, März 2023